



Rolf Schulten

Handlungshilfe

Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

Stand 31. Januar 2022

1 Vorwort

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Reinigungsgewerbes sind vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus ganz besonders gefordert. Denn Hygiene ist in einer Pandemiesituation von allergrößter Bedeutung für alle. Dies gilt besonders für Beschäftigte der Reinigungsbranche.

Wie können sich die Beschäftigten schützen und was können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tun? Die zuständige Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) gibt Hinweise, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Infektion zu schützen und die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insofern sind die Hygiene und die Gesundheit der Beschäftigten dieser Unternehmen eine wichtige Grundlage dafür, dass auch für andere die Infektionsgefahr möglichst reduziert wird.

Die nachfolgend beschriebenen Empfehlungen stellen eine Handlungsempfehlung für die Vorbereitung eines fachgerechten Konzepts der Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen nach deren Wiedereröffnung dar. Sie zeigen die speziellen Anforderungen an die Reinigung in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in Pandemiezeiten auf.

Diese Empfehlungen verfolgen das Ziel, eine Unterbrechung der Infektionskette zu erreichen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern. Dabei muss die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen beachtet werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen tragen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen sich dabei von den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten beraten lassen und sich mit den betrieblichen Interessenvertretungen abstimmen.

Diese Empfehlung berücksichtigt:

- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (bis einschließlich 19.03.2022 verlängert)
- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS](#) (Stand: 24.11.2021)
- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS](#) (Stand: 22.02.2021)

Anlage 1: Arbeitsschutzstandard Gebäudereinigung

2 Handlungsempfehlung

Bei der Gebäudereinigung in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen wie z. B. Schulen sind weiterhin Hygienemaßnahmen gefordert. Das Ziel von Flächenhygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist die Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dienen überwiegend dem Zweck, Kontaktkontamination von Oberflächen zu beseitigen.

Nach Arbeitsschutzverordnung ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Hier sind abschließend Zuständigkeiten für weitere Maßnahmen, wie z. B. die 3G-Regel, Mindestabstände oder Mund-Nase-Schutzmasken zu regeln und zu definieren. Die BG BAU stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung (siehe Anlage 2).

Hinweise

- Speziell bei Betreuungs- und Bildungseinrichtungen lautet die Empfehlung, dass angesichts der dort heute üblichen niedrigen Intervalle die Reinigungshäufigkeiten einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
- Eine häufigere Reinigung kommt dabei für solche Bereiche infrage, in denen sich viele Personen aufhalten (z. B. Eingangsbereiche, Sanitärräume) und dort für die Kontaktflächen, die von vielen Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen wechselnd benutzt werden.
- Handkontaktflächen bzw. High-Touch-Flächen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind insbesondere Türklinken, Handläufe und Treppengeländer, Schülertische, Licht- und andere Schalter, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken am Waschplatz im Unterrichtsraum und speziell im Sanitärbereich WC-Deckel und -Sitz, Wasserhähne/Armaturen, Türklinken und -schließer der WCs, Spültasten, Bedienelemente von Handtuchspendern, Haltegriffe etc.
- Als Mindeststandard für Flächen ohne häufigen Handkontakt ist auf die in der DIN 77400 vorgegebenen Häufigkeiten abzielen bzw. diese sind zu erhöhen. Auch vor dem Hintergrund der psychologischen Wirkung einer optisch sauberen Umgebung in dieser Krisenzeit mit starker Verunsicherung von Schülerinnen und Schülern, aber auch der Lehrkräfte und Eltern, sollte darüber nachgedacht werden, die Häufigkeit der Reinigung auf nutzungstäglich zu erhöhen und ggfs. auch mit Tageskräften eine kontinuierliche Reinhaltung der Hotspots zu gewährleisten.
- Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Quelle: [Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#); [Robert Koch-Institut](#)

Anlage 2: Corona-Hygienekonzept Gebäudereinigung

3 Reinigungsmittel- und Desinfektionsmittelauswahl

Als behüllte Viren, deren Erbgut von einer Fettschicht (Lipidschicht) umhüllt ist, reagieren Coronaviren generell empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Tenside oder Alkohole.

Maßnahmen

- Einsatz von fettlösenden Reinigungsmitteln im nicht-medizinischen/pflegerischen Bereich zur Durchführung von Reinigungsmaßnahmen.
- Zur Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ sind ebenfalls wirksam.
- Geeignete Mittel sind in den Listen des Industrieverbands für Hygiene und Oberflächenschutz e. V. (IHO), des Verbunds für angewandte Hygiene e. V. (VAH), des Robert Koch-Institutes (RKI) bzw. der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) aufgeführt.
- Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

Quelle: [Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#); [Verbund für Angewandte Hygiene](#)

4 Übertragungsweg von SARS-CoV-2

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über virushaltige Tröpfchen und Aerosole, die beim Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden. Tröpfchen sinken schnell zu Boden. Aerosole können dagegen auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infizierten Person nicht auszuschließen.

Symptome

- Husten
- Fieber ($>37,8^{\circ}\text{C}$, oral)
- Schnupfen
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Weitere Symptome: Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz.

Quelle: [Robert Koch-Institut](#)

5 Handlungsempfehlungen für Verdachtsfälle

Mitarbeitende, welche Symptome wie insbesondere Husten, Fieber ($>37,8^{\circ}\text{C}$, oral), Schnupfen, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit aufweisen, sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben bzw. die Betreuungs- oder Bildungseinrichtung umgehend zu verlassen.

Maßnahmen

- Pandemieplan erarbeiten.
- Betriebliche Regelungen zur Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung treffen.

- Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Betreuungs- oder Bildungseinrichtung umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben.
- Die Mitarbeitenden sollten sich umgehend, zunächst telefonisch zur Abklärung an ihre behandelnde Ärztin oder ihren behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von der Arbeitsunfähigkeit der beschäftigten Person auszugehen.
- Es sollte eine Koordination der getroffenen Maßnahmen durch eine betrieblich geschaffene zentrale Stelle erfolgen.
- Betriebsärztin/Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.

Anlagen 3 und 4: Informationen zum Schutz vor Ansteckung und Pandemieplanung

5.1 Krankheitseintritt während der Arbeitszeit in einem Objekt

Kommt es zu Krankheitsanzeichen während der Reinigungstätigkeit in der Betreuungs- oder Bildungseinrichtung, sollten die zusätzlichen spezifischen Vorgaben der Träger berücksichtigt werden.

Maßnahmen

- Mitarbeitende stellen sofort die Reinigungstätigkeit ein und vermeiden den Kontakt mit anderen
- Durchführung einer Handreinigung bzw. Händedesinfektion
- Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Telefonische Kontaktaufnahme zur aufsichtsführenden Person im Unternehmen (Objektleiterin oder Objektleiter)
- Information der Ansprechpersonen im Objekt durch Aufsichtsführende (Objektleiterin oder Objektleiter)
- Mitarbeitende kontaktieren ihre zuständige Ärztin oder ihren zuständigen Arzt
- Kontaktaufnahme zum zuständigen Gesundheitsamt

5.2 Krankheitseintritt Dritter im Reinigungsobjekt (z. B. Mitarbeitende, Auftraggebende)

Die oder der Aufsichtsführende (Objektleiterin oder Objektleiter) erhält eine entsprechende Information durch die auftraggebende Person. Hierfür sollte vorab zwingend der entsprechende Informationsfluss im Bereich der Betreuungs- und Bildungseinrichtung abgestimmt sein. Es erfolgt durch das Gesundheitsamt eine Befragung mit der oder dem Betroffenen zu engen Kontakten mit anderen Personen. Sollte der Personenkreis identifiziert werden, so werden diese Personen als Kontaktpersonen Kategorie 1 eingestuft und ebenfalls in Quarantäne versetzt. Können enge Kontakte zum Indexfall nicht auffindig gemacht werden, werden alle möglichen Kontaktpersonen in Quarantäne versetzt, gemäß § 30 Abs. 1 IfSG. Der entsprechende Personenkreis wird direkt vom Gesundheitsamt kontaktiert. Personen, bei denen auszuschließen ist, dass diese im engen Kontakt zur infizierten Person standen, können sich uneingeschränkt bewegen und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.

Maßnahmen

- Betroffene Personen werden durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind strikt einzuhalten, dadurch reduziert sich ein direkter und enger Kontakt zur erkrankten Person auf wenige Einzelfälle. (siehe Kapitel 5).

Anlagen 3 und 5: Informationen zum Schutz vor Ansteckung

6 Einsatz von Mitarbeitenden

Vor Betreten der Arbeitsstätte ist der Arbeitgeber für die Überprüfung der 3G-Nachweise verantwortlich.

Grundsätzlich müssen auch bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden (mind. 1,5 m Abstand zu anderen Personen). Wo dies nicht möglich ist, z. B. bei der Tagesreinigung im laufenden Betrieb von Objekten wie Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Maßnahmen

- Mitarbeitende durch medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbare Atemschutzmasken und Unterweisung gegen eine mögliche Übertragung schützen.
- Arbeitsabläufe prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen.
- Möglichst kleine, feste Teams vorsehen, um wechselnde Kontakte zu reduzieren (in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten).

Anlagen 6 und 7: Entscheidungshilfe und Information zu 3G am Arbeitsplatz

6.1 Ausfall von Mitarbeitenden

Im Falle eines erhöhten Ausfalls von Mitarbeitenden sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Hierfür sollten die Gefährdungsbeurteilung, der Pandemieplan und die Regelungen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen beachtet werden.

Maßnahmen

- Abstimmung der Maßnahmen zwischen den Aufsichtsführenden und den Ansprechpersonen der Betreuungs- oder Bildungseinrichtung.
- Mehrarbeit der objektspezifisch eingesetzten Mitarbeitenden zur Minimierung von Infektionsketten.
- Verlängerung der Arbeitszeiten der Mitarbeitenden.
- Reduzierte Reinigung von Nebenbereichen/-flächen und Nebenarbeiten (z. B. Polierarbeiten, Grundreinigungen und Reinigung von Nebenbereichen wie Keller ohne Publikumsverkehr, selten genutzte Bereiche ohne Publikumsverkehr, Reinigung von Außenflächen etc.) in Abstimmung mit der auftraggebenden Person, Festlegung von Vertretungsregelungen für alle Führungskräfte.

7 Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeitende müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, sind grundsätzlich Selbst- bzw. Schnelltests mindestens 2-mal pro Woche anzubieten.

Maßnahmen

- Vorgaben der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen beachten/einfließen lassen.
- Offizielle Mitteilungen, Verfahrensanweisungen, Aushänge beachten.

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Revier- und Arbeitspläne anpassen.
- Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung medizinischer Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbarer Atemschutzmasken umfassen können, durchzuführen.
- Die jeweiligen produktbezogenen Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung sind anzuwenden und die betroffenen Personen darin zu unterweisen.
- Regelmäßiges Lüften zur Reduzierung von erregerehaltiger Luft.
- Mülltransport nur in geschlossenen Behältnissen.

Anlagen 8 - 10: Informationen zur Arbeitsplatzgestaltung

8 Hygiene

Zur Reinigung der Hände sind Wasser, hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber ist, sofern nicht ohnehin vereinbart, eine Nutzung der objekteneigenen Einrichtung durch die Reinigungskräfte zu gewähren.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten, um in Betreuungs- oder Bildungseinrichtungen die Ansammlung von Personal, von Schülerinnen und Schülern sowie sonstigen Personen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (mind. 1,5 m) zu gewährleisten.
- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbare Atemschutzmasken verwenden.
- Information an Mitarbeitende, Schulhofpausen meiden.
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden zur Einzelanreise zum Arbeitsplatz.
- Anleitung zur Handhygiene für Mitarbeitende aushängen.
- Verwendung hautschonender Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern.
- Bei Bedarf Handdesinfektionsmittel verwenden.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen. Die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Reinigung genutzter Arbeitsmaterialien (z. B. Dosieranlage, Stifte).

Anlagen 10 - 12: Informationen zum Thema Hygiene

9 Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Maßnahmen

Wenn möglich, Stoßlüftung vor Reinigungsbeginn.

Anlage 13: Informationen zum Lüften

10 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel der Mitarbeitenden sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden, um eine Infektionsgefahr zu minimieren.

Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel gegebenenfalls personenbezogen kennzeichnen.
- Reinigung und ggf. Desinfektion von Werkzeugen und Arbeitsmitteln, insbesondere vor der Übergabe an andere Mitarbeitende.

11 Arbeitszeit und Pausenregelung

Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie in den Pausen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen von mehreren Beschäftigten (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Maßnahmen

Siehe Punkt 8 Hygiene.

12 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und zur Verfügung gestellter Arbeitsbekleidung zu achten.

Maßnahmen

- Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von Alltagskleidung.
- Regelmäßige Reinigung der Arbeitsbekleidung und PSA, z. B. Stulpenhandschuhe.

13 Mund-Nasen-Schutz und PSA

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen durch Zwischenreinigungsprozesse bei laufendem Betrieb in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, müssen medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbare Atemschutzmasken von allen Anwesenden getragen werden.

Maßnahmen

- In gefährdeten Arbeitsbereichen muss Persönliche Schutzausrüstung auf Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbare Atemschutzmasken müssen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Schulung zum sachgerechten Anlegen und Ablegen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbare Atemschutzmasken.
- Berührung mit den Händen/behandschuhter Hand vermeiden.

Anlage 6: Entscheidungshilfe

14 Psychische Belastungen

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kundinnen und Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen der räumlichen Distanzierung (Social Distancing).

Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten lassen.
- Psychische Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.
- Geeignete Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim AMD der BG BAU](#).

15 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Hierbei spielen die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl von PSA eine zentrale Rolle.

Corona-Tests sind neben Verhaltensregeln und Impfungen ein weiterer wichtiger Baustein, um die Corona-Pandemie zurückzudrängen. Sie können dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko und damit auch die Infektionszahlen zu verringern.

Maßnahmen

- Organisation der Vorsorge erfolgt in Abstimmung mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt.
- Beratung von Mitarbeitenden zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung.
- Thematisierung von Ängsten und psychischen Belastungen.

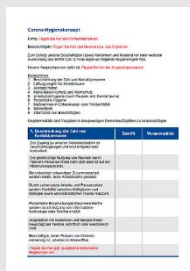
Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim AMD der BG BAU](#).

Anlage 14: Ablauf Corona-Schnelltest

BG BAU Medien



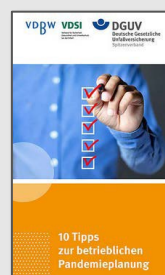
1 [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung](#)



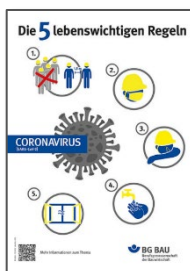
2 [Corona-Hygienekonzept Gebäudereinigung](#)



3 [Plakat „5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt“](#)



4 [Plakat 10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung](#)



5 [Plakat „Die 5 lebenswichtigen Regeln“](#)



Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen über einsetzbare Atemschutzmasken gemäß SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung

Arbeitsaufgabe	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit
Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen
Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen	Handhabung von Baustoffen

6

[Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen über einsetzbare Atemschutzmasken gemäß SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung](#)



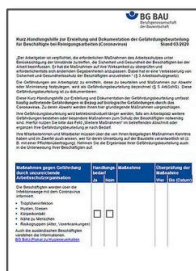
7

[3G am Arbeitsplatz](#)



8

[Infokarte: Coronavirus: Gut geschützt im Reinigungsgewerbe](#)



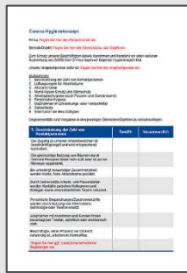
Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte während Reinigungsarbeiten

Zur Abklärung der Gefährdung durch COVID-19 sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Maßnahmen gegen Gefährdung durch COVID-19	Handlung	Dokumentation	Überprüfung der Umsetzung
Maßnahmen gegen Gefährdung durch COVID-19	Ja	Nein	Nein
1. Gefährdungsbeurteilung durchführen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Gefährdungsbeurteilung mit den Beschäftigten besprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten](#)



10

[Corona Hygienekonzept Gebäudereinigung](#)

[Erläuterungen zum Corona-Hygienekonzept](#)



11

[Baustein - Persönliche Schutzausrüstungen E 605](#)



12

[Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)



13

[Richtiges Lüften schützt](#)



14

Ablauf von betrieblichen Corona-Schnelltests